Ortsverein Gasel-Mengestorf

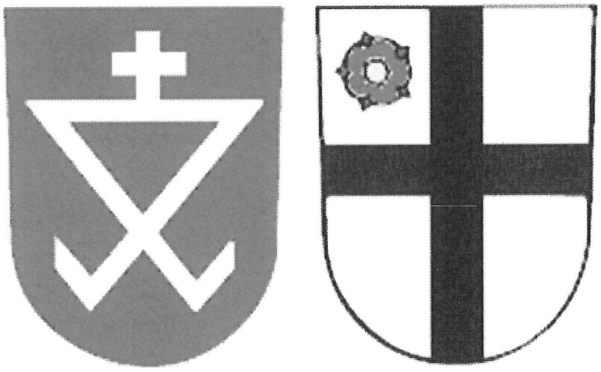

STATUTEN

DES

ORTSVEREIN GASEL - MENGESTORF

31. Januar 2009

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz
Unter dem Namen

Ortsverein Gasel - Mengestorf

besteht mit Sitz in Köniz ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Zweck
Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Bevölkerung der Ortschaften von Gasel und Mengestorf, insbesondere:

a) die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Privaten;
b) die Zusammenarbeit mit Gemeindebehörden und zweckverwandten Organisationen der Region (Koordination mit anderen Vereinen und Körperschaften);
c) die Förderung von Massnahmen zum Schutz und zur Gestaltung von Ortsbild, Landschaft und Umwelt, mit dem Ziel, die Lebensqualität für die Bevölkerung zu sichern und zu steigern (Planung, Strassenbeleuchtung, Strassenunterhalt, Verschönerung, Verkehr, usw.);
d) die Information und Beratung der Bevölkerung betreffend Fragen der Ortschaften Gasel und Mengestorf;
e) den Betrieb des vereinseigenen Saalbaus, in Gasel (Köniz-Grundbuchblatt Nr. 9942);
f) die Stärkung des Zusammenhalts der Bevölkerung mit der Durchführung und Förderung von geselligen und kulturellen Anlässen;
g) die Wahrung der von der Baugesetzgebung inkl. Ausführungserlassen verfolgten Anliegen in den Bereichen Bau, Planung, Verkehr und Umweltschutz.
   Der Verein ist zu diesem Zweck befugt zur Mitwirkung bei Planungen und zu allen Vorkehrungen, welche in den Bereichen der Baugesetzgebung und der Raumplanung vorgesehen sind, insbesondere zum Einreichen von Rechtsmitteln aller Art.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb
Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:
a) Einzelmitglieder
b) Ehepaare
c) Ehrenmitglieder

Als Einzelmitglieder können auf schriftliches Gesuch hin aufgenommen werden:
- natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder
- juristische Personen,
mit Wohnsitz oder Sitz bzw. Domizil oder Grundeigentum im Vereinsgebiet oder die sich dem Verein verbunden fühlen und die Zielsetzungen des Vereins unterstützen möchten.
Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Kassier führt ein Mitgliederverzeichnis

Art. 4

Verlust
Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Tod;
b) durch Austritt;
c) durch Ausschluss.

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, wenn es sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügt oder wenn es dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandelt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 5

Anspruch auf das Vereinsvermögen
Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 6

Mitgliederbeitrag
Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher max. Fr. 25.-- für natürliche Personen (Einzelmitglieder), max. Fr. 35.-- für Ehepaare und max. Fr. 50.-- für juristische Personen beträgt.

Von der Beitragspflicht entbunden sind:
a) Vorstandsmitglieder;
b) Ehrenmitglieder.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 7

Weitere Mittel
Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art, beschafft.

Art. 8

Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 9

Organe
Die Organe des Vereins sind:
A: die Vereinsversammlung
B: der Vorstand
C: die Revisionsstelle

A: Die Vereinsversammlung

Art. 10

Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
b) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
c) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle;
d) Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 4;
e) Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;

f) Abänderung der Vereinsstatuten;
g) Beschlussfassung über Reglemente;
h) Beschlussfassung über die Fusion oder die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
i) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 11

Einberufung
Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt.

Der Vorstand oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich, spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung zugestellt wurden.

Art. 12

Vorsitz / Protokoll
Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 13

Beschlussfähigkeit
Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14

Traktanden
Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15

Stimmrecht
Jedes Einzelmitglied und Ehrenmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Bei Ehepaaren hat jedes der Partner eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 16

Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

B: Der Vorstand

Art. 17

Befugnisse
Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

a) Führung des Vereins, unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident der Kassier und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
d) Einberufung der Vereinsversammlung;
e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
f) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
g) Ausarbeiten von Reglementen;
h) Wahl von Delegierten in übergeordnete Verbände;
i) Verwaltung der Liegenschaft Köniz-Grundbuchblatt Nr. 9942 (Saalbau, Kleinfeldweg 9, in Gasel). Diese Aufgabe kann an Dritte delegiert werden.
k) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
l) Beschlussfassung über finanzielle Verpflichtungen:
   - Ausgaben im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb im Saalbau max. Fr. 5'000.-- pro Beschluss, total max. Fr. 15'000.-- pro Jahr;
   - Ausgaben für bauliche Massnahmen (Gebäudeunterhalt am Saalbau oder wertvermehrende Investitionen in die Liegenschaft Kleinfeldweg 9, in Gasel (Köniz-Grundbuchblatt Nr. 9942) jährlich max. Fr. 20'000.--.

Art. 18

Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern und wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird.
Vorstandsmitglieder müssen im Zeitpunkt ihrer Erstwahl im Vereinsgebiet Wohnsitz haben.

Art. 19

Amtsdauer
Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 20

Einberufung
Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte fordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

Beschlussfassung
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22

Traktanden
Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

C: Die Revisionsstelle

Art. 23

Zusammensetzung / Auftrag
Der Verein unterliegt keiner ordentlichen Revision. Er ist deshalb frei in der Ordnung der Revision (vgl. Art. 69b ZGB).

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Mindestens einer der Revisoren muss an der Vereinsversammlung anwesend sein, sofern die Vereinsversammlung darauf nicht durch Beschluss (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) verzichtet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24

Vereinsjahr
Das Vereinsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 25

Auflösung / Fusion
Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 26

Liquidation im Falle der Auflösung
Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 27

Eintragung im Handelsregister
Der Vorstand muss den Verein im Handelsregister eintragen lassen, sobald die Voraussetzungen gemäss Art. 61 ZGB erfüllte sind.

* * * * *

Sämtliche Vereinsfunktionen stehen Frauen und Männern gleichermassen offen. Aus Gründen der Lesbarkeit ist der Text dieser Statuten in der männlichen Form abgefasst worden.

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Januar 1996.

* * * * *

Gasel, 31. Januar 2009

Namens der Vereinsversammlung

Die Präsidentin: **Der Sekretär**:

Sabrina Zingg Beat Spahr